

seiner Abhandlung über die Bobbieser Fälschungen veröffentlicht worden; eine vollständige Ausgabe, die von einem Facsimile begleitet ist, veranstaltete aber erst GIUSEPPE MICHELI.¹ Er hielt das Stück für ein Original, während es BUZZI richtig als eine Kopie vom Ende des 10. oder Anfang des 11. Jh.s bezeichnet hatte. An der Nichtoriginalität kann kein Zweifel sein; die Schrift des Kontextes ist eine karolingische Buchminuskel, die auch für die erste Zeile angewendet ist; Signum- und Rekognitionszeile zeigen deutlich den schlecht gelungenen Versuch, die Züge des Originals nachzuahmen; beim Chrismon ist dieser Versuch gar nicht gemacht und das Rekognitionszeichen fehlt völlig. Die Nachzeichnung des Monogramms darf dagegen als gelungen bezeichnet werden.² Am rechten unteren Eck ist ein viereckiges Stück vom Pergament weggeschnitten; offenbar sollte dadurch der Anschein erweckt werden, daß das Stück einmal besiegelt war.

Bei diesem paläographischen Befund erhebt sich natürlich die Frage nach der inhaltlichen Echtheit des Stückes. Auf sie kann

eingegangen; da die Urkunde der Formel 77 des LD. folge, die nach SICKEL erst nach 680 zu dem Stamm der LD. Hs. hinzugekommen sei, hält er die spätere Fabrikation der Urkunde für ausgemacht. Wenn er weiter den Bericht über die Erlangung des Privilegs bei Jonas, Vita Columbani II 23, als Interpolation dartun will, so müßte dazu viel näher auf Stil und Überlieferungsgeschichte dieser Quelle eingegangen werden; der schwache Anklang an das Epitaph Honorius' I., aus dem der Interpolator einige Worte entnommen haben soll, genügt nicht. Ebenso beweist der unter Johann X. fast 300 Jahre später geführte Prozeß (KEHR IP. 5, 446 n. 18; 6^b, 252 n. 16), in dem die Bischöfe von Piacenza Ende des 9. und Anf. des 10. Jh.s die Unterstellung Bobbios unter ihre Jurisdiktion erlangten, noch gar nichts dafür, daß dieser Rechtszustand immer so gewesen sei. Daß in diesem Prozeß von seiten Bobbios mit Fälschungen gearbeitet worden ist, ist möglich; aber wie sollte damals ein Fälscher ein Datum erfinden wie das, das die Honoriusurkunde trägt, deren Rechtsinhalt außerdem durch das alte LD. Formular n. 32 noch gedeckt ist? Von den weiteren Ergebnissen BUZZIS ist noch die Rekonstruktion eines echten D. Karls III. zu erwähnen; abschließend ist die Untersuchung nicht, doch hat sie das Verdienst, den interessanten Fragenkomplex zum erstenmal zusammenhängend erörtert zu haben.

¹) Arch. stor. per le provincie Parmensi NS. 23 (1923), 386 ff. in einem Aufsatz 'Le carte Bobbiesi dell' archivio Doria di Roma', ebenda S. 371—398. ²) Ich benutze zum Schriftvergleich die Facsimilia von MÜHLBACHER ²n. 1183 u. 1194 in den Diplomi imperiali e reali delle cancellerie d'Italia (Roma 1892) Taf. 9 und 10.